

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen** sowie eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen** und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2022

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	492.656.843 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	505.057.283 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	479.909.585 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	483.080.246 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.094.750 EUR

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.854.657 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 53.952.632 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.552.785 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

33.951.760 EUR

festgesetzt.

§ 3

Die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 veranschlagten investiven Auszahlungen (ohne Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen) werden insgesamt zu **Verpflichtungsermächtigungen** erklärt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird insofern auf

33.914.030 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan 2022 wird auf

12.400.440 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der **allgemeinen Kreisumlage** (Grundlast) wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW nach den für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlagen auf

35,16 %

festgesetzt.

- (2) Für die Finanzierung der vom Kreis Soest wahrgenommenen Aufgaben des **Jugendamtes** wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach den für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlagen von

24,51 %

festgesetzt. Die Endabrechnung der Jugendamtsumlage 2020 ist darin nicht enthalten, sie wird vereinbarungsgemäß mit den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gesondert abgerechnet.

- (3) Die Umlagen sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Zur Finanzierung der **Clarenbachschule** im Produkt 03.40.10 wird eine Erstattung in Höhe der durch andere Erträge nicht gedeckten Aufwendungen nach den von den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Wickede (Ruhr) und Werl entsandten Schülerinnen und Schülern von diesen Gemeinden erhoben.

Die auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler entfallenden Erstattungsbeträge 2022 werden errechnet, indem im Produkt 03.40.10 die durch Erträge einschließlich Finanzaufweisungen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz NRW – GFG - nicht gedeckten Ist-Aufwendungen durch die Zahl der die Clarenbachschule am 15.10.2020 besuchenden Schülerinnen und Schüler dividiert werden.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf

50.000 EUR

(Summe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen je Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Kämmerin

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets (zusammenfassende Produktbudgets einer Abteilung) von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils nicht mehr als 50.000 EUR betragen,

- d) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind oder
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigen oder
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

2. Kreistag

Für über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Kreistages erforderlich.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung der Kämmerin übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen, niedrigeren Besoldungsgruppe oder in entsprechende vergleichbare Beschäftigtenstellen umzuwandeln.

Sofern personalwirtschaftlich erforderlich kann gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO innerhalb eines Haushaltsjahres davon abgewichen werden, Beamte auf ausgewiesenen Beamtenstellen und Beschäftigte auf

ausgewiesenen Beschäftigtenstellen zu führen, vorausgesetzt, es handelt sich um vergleichbare Besoldungs-/ Entgeltgruppen.

II. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22. Februar 2022 angezeigt worden.

Die Festsetzung der Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage wurde durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. März 2022 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Bürgerservice des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, öffentlich aus.

Soest, 21. März 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin
